Betriebssatzung für den

Eigenbetrieb "Wirtschaftshof"

Aufgrund der §§ 6 (1), 116 (1) und (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert am 05.12.2000 (GVBl. LSA, S. 664) und §§ 1 und 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S. 446) hat der Rat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 05.04.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt (WH Wolmirstedt)"

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wolmirstedt, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben für die Stadt Wolmirstedt und Aufgabenerfüllung des städtischen Bauhofes in den Bereichen:
 - Straßenreinigung, Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen
 - Sicherung städtischer Grundstücke sowie Gebäude
 - Durchführung des Winterdienstes
 - Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Durchführung von Transportleistungen
 - Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen
 - Unterhaltung von Sportstätten
 - Unterhaltung von Friedhöfen
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Stadt Wolmirstedt wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Bürgermeister und Betriebsleitung auf der Grundlage dieser Satzung geregelt, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die bisher durch den städtischen Bauhof wahrgenommen wurden.

(4) Der Eigenbetrieb darf darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinem Betriebszweck mittelbar und unmittelbar fördernde Geschäfte betreiben.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter; dieser wird vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag des Betriebsausschusses bestellt. Die Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung ergibt sich aus § 7 EigBG.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften geleitet.

Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- Einsatz des Personals sowie die Anordnung notwendiger Maßnahmen
- Einkauf der laufend benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für das Wirtschaftsjahr
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln
- dem bedarfsgerechten Ausbau und die Erweiterung der Betriebsanlagen, die dem Betriebszweck entsprechend der Festsetzungen im Wirtschaftsplan dienen.
- Instandhaltung der betrieblichen Anlagen
- die zur Sicherstellung des Betriebszwecks erforderlichen Beschaffung von Fremdleistungen.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Bürgermeister, über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über:
 - Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswerte 21.000,00 DM nicht übersteigen;
 - den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme bis 21.000,00 DM;
 - Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegungen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 21.000,00 DM nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (5) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis zur VergGr. Vc BAT-O und den Arbeitern und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Quartals, spätestens am 15. des zweiten auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monat einen Quartalsbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

- (7) Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer der Stadt Wolmirstedt alle Maßnahmen mitzuteilen, die die finanziellen Belange der Stadt berühren. Weiterhin sind der Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Quartalsübersichten sowie die Kostenrechnung der Kämmerei vorzulegen sowie auf Anordnung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Bestellung des Betriebsleiters erfolgt auf fünf Jahre. Sie kann verlängert werden.

8 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung übertragen worden sind soweit die Zuständigkeit nicht gemäß § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung übertragen oder dem Stadtrat vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern:
 - dem Bürgermeister oder einem / einer von ihm namentlich bestimmten Vertreter/Vertreterin als Vorsitzenden / Vorsitzende des Betriebsausschusses
 - 5 Mitgliedern des Stadtrates
 - 1 Vertreter / Vertreterin der Beschäftigten des Eigenbetriebes

Im Verhinderungsfall können die Stadträte durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Ist ein Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes verhindert, so wird er durch seinen hierfür gewählten Stellvertreter / in vertreten.

Die Personalvertretung des Eigenbetriebes kann verlangen, dass während der Legislaturperiode eine Neubenennung des Vertreters der Beschäftigten erfolgt.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 - Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 21.000,00 DM übersteigt, jedoch 50.000,00 DM nicht übersteigt.
 - die Festsetzung von Tarifen gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Eigenbetriebsgesetz
 - den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen deren Auftragssumme 21.000,00 DM übersteigt, jedoch 50.000,00 DM nicht übersteigt
 - Abgabe von Prozesserklärungen einschl. Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 21.000,00 DM übersteigt, jedoch 50.000,00 DM nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
 - über den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gem. § 131 Abs. 2 GO LSA.
 - die Einstellung und Entlassung der Angestellten ab VergGr. Vb BAT-O mit Einvernehmen des Bürgermeisters.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes "im Auftrage".

\$ 6

Stammkapital

Für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt" wird kein Stammkapital gebildet.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt,
 - dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 DM verschlechtern wird,
 - dass zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - dass im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.
- (4) Im weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof" vom 25.05.2000 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 09.05.2001

Dr. Zander Bürgermeister